

# Namenswahl bei einem Einzelunternehmen

## 1. Allgemeines

Der Name eines Unternehmens spielt eine ganz wesentliche Rolle im Rahmen der Kundengewinnung, kann ein gut gewählter Unternehmensname doch positive Assoziationen bei potenziellen Kunden wecken.

Die Frage, welchen Namen sich ein Einzelunternehmen geben darf, stellt sich daher insbesondere Existenzgründern, kann jedoch auch für Betriebsinhaber wichtig werden, die den Namen ihres Betriebs ändern möchten. Daneben spielt es auch oft eine Rolle, ob der gewünschte Name bereits von einem anderen Betrieb verwendet wird bzw. welche Schutzrechte ein Betrieb aus seinem Unternehmensnamen ableiten kann.

## 2. Namensgebung

### a) Unternehmensbezeichnung

Bei Einzelunternehmen, also bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, muss der volle Vor- und Nachname in der Unternehmensbezeichnung erwähnt werden.

Um den Schutz des Rechtsverkehrs zu gewährleisten, verlangt das Gesetz an dieser Stelle also Transparenz. Dieses Schutzbedürfnis entfällt bei Eintragung in das Handelsregister, weil dann offengelegt und einsehbar ist, wer tatsächlich gewerblich tätig ist.

Es ist sogar unzulässig, den Vornamen abzukürzen. Es muss aus der Bezeichnung hervorgehen, dass Unternehmen und Inhaber identisch sind. Eine Unternehmensbezeichnung

ohne den Namen des Inhabers ist demnach unzulässig.

Es ist jedoch zulässig, eine Ergänzung durch einen Fantasie-, Branchen- oder Sachnamen vorzunehmen. Erlaubt sind zudem zusätzliche Branchenbezeichnungen, die auf die Produkte oder Leistungen hinweisen.

**Beispiel:** „Peter Müller, Tischlerei“ oder „Konditorei 24 Max Mustermann“



### b) Geschäftsbezeichnung

Von der Unternehmensbezeichnung zu unterscheiden ist die sogenannte Geschäftsbezeichnung.

Sofern eine Rechtsform bei der Gründung gewählt wird, die nicht ins Handelsregister eingetragen wird, ist es möglich, neben der Unternehmensbezeichnung eine Geschäftsbezeichnung zu nutzen. Diese kann mit der Unternehmensbezeichnung identisch sein, kann aber auch mit Branchen- oder Etablissementbezeichnungen ausgeschmückt werden. Einzelunternehmer können im Rahmen der Geschäftsbezeichnung auch auf den Zusatz des Namens verzichten. Dementsprechend haben Einzelunternehmer hier einen größeren Spielraum bei der Namensfindung.

**Beispiel: „Friseur Haarige Angelegenheit“ oder „Optiker klare Sicht“**

Eine Geschäftsbezeichnung darf jedoch nicht irreführend sein oder den Anschein erwecken, dass das Unternehmen ins Handelsregister eingetragen ist. Unzulässig sind demnach Geschäftsbezeichnungen, die eine kaufmännische Größenordnung suggerieren (unzulässig wäre demnach z.B.: „Koblenzer Konditorzentrum“). Das gleiche gilt für Hinweise auf eine Unternehmensnachfolge, die ebenfalls nicht erlaubt sind (z.B.: „Heinrich Müller, Inhaber Max Schmidt“)

Auch die Geschäftsbezeichnung unterliegt nicht der Eintragungspflicht in ein öffentliches Register. Von der Unternehmensbezeichnung unterscheidet sich diese darin, dass die Geschäftsbezeichnung im Geschäftsverkehr nur als Zusatz genutzt wird. Die Geschäftsbezeichnung ist also ein schlichter Wahlname, der lediglich wirtschaftliche Bedeutung hat.

Die Geschäftsbezeichnung darf ohne weite-

re Zusätze in der Werbung, auf Leuchtreklame oder auf Visitenkarten etc. erscheinen und auch auf Geschäftsbriefen als Logo verwendet werden. Bei Rechnungstellung o.ä. muss jedoch zusätzlich zwingend auch die Unternehmensbezeichnung genannt werden. Auf diese Art und Weise wird wieder gewährleistet, dass der Rechtsverkehr sieht, wer hinter dem Unternehmen steht.

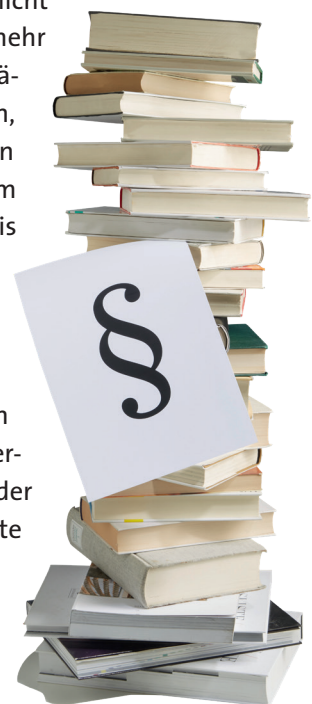
## 3. Schutz des Namens

### a) Namensrechtlicher Schutz nach bürgerlichem Recht (BGB)

Grundsätzlich gilt: Wer einen Namen (oder eine Geschäftsbezeichnung) als erster einführt und benutzt, darf diesen auch behalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Name von einem anderen Betrieb später im Handelsregister oder als Marke eingetragen wird. Darüber hinaus besteht das Recht, jedem den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens zu untersagen.

Eine hundertprozentige Übereinstimmung der beiden Namen ist hierbei nicht erforderlich; genügend ist vielmehr eine objektive Verwechslungsfähigkeit. Voraussetzung ist jedoch, dass die beiden Unternehmen in der gleichen Branche und dem gleichen örtlichen Wirkungskreis tätig sind.

Namen von nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen sind naturgemäß auch erheblich schwieriger zu recherchieren. Dies führt dazu, dass der an einem Namen interessierte Existenzgründer oder Betriebinhaber intensiv den Markt beobachten muss, um etwaige Kollisionen zu vermeiden.





### **b) Firmenrechtlicher Schutz**

Der Schutz einer Firma (Firma = Name des Unternehmens) greift nach § 30 Absatz 1 Handelsgesetzbuch nur bei im Handelsregister eingetragenen Firmen. Hiernach muss sich jede neue Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

### **c) Markenrechtlicher Schutz**

Für einen Markenschutz in Deutschland ist eine Markenmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt erforderlich, internationale oder europäische Marken sind hingegen beim Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum zu schützen.

Um herauszufinden, ob sich ein Name zum Markenschutz eignet, sollte man vor der Markenmeldung unbedingt überprüfen, ob der Name folgende Kriterien erfüllt:

Zunächst muss der Name Unterscheidungskraft besitzen. Allgemeine Begriffe eignen sich nicht als Firmenname.

Zudem muss der Name als Marke verfügbar sein. Es ist daher zu überprüfen, ob der gewünschte Name nicht schon vergeben ist. Dazu sollten alle verfügbaren Markenregister (gegebenenfalls auch im europäischen/internationalen Ausland) aus dem betreffenden Geschäftsbereich herangezogen werden, um herauszufinden, ob ähnliche oder sogar identische Namen bereits unter Markenschutz stehen. Auch ein Einblick in das Handelsregister ist hier zu empfehlen, denn dort sind oftmals Firmen registriert, die noch keinen Markenschutz auf Ihren Namen beantragt haben. Um Konflikte zu vermeiden, sollte man in einem solchen Fall entweder einen anderen Namen wählen oder möglichst schnell, d. h. noch vor dem konkurrierenden Wettbewerber, die Marke registrieren lassen.

Eine umfangreiche Namensrecherche sollte im Idealfall bereits erfolgen, bevor man einen Firmennamen überhaupt verwendet. Schließlich macht auch die Überprüfung von Domains, die ebenfalls einen Namen enthalten können, durchaus Sinn.

Ein Markenname kann außerdem abgelehnt werden, wenn ein Symbol der Staatshoheit enthalten ist, er beschreibende Angaben enthält, die zur allgemeinen Benutzung freizuhalten sind, er gegen die guten Sitten verstößt, er gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder eine ersichtliche Gefahr der Irreführung besteht. Wird ein Antrag zum Schutz einer Marke angenommen, ist die Markeneintragung zunächst für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren gültig und kann beliebig oft (gegen weitere Zahlung) verlängert werden.

### **d) Wettbewerbsrechtlicher Schutz**

Schließlich können sich auch aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) weitere Schutzrechte ergeben.